

STATUTEN

des Vereines šERZEUGERGEMEINSCHAFT BIO- GETREIDE OÖ

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

Der Verein führt den Namen šErzeugergemeinschaft Bio-Getreide OÖ und hat seinen Sitz in **4052 Ansfelden**.

Er erstreckt seine Tätigkeit auf die Unterstützung und Beratung seiner Mitglieder bei der Produktion, Vermittlung und Vermarktung, sowie bei der Qualitätssicherung von Feldfrüchten vorwiegend aus Oberösterreich.

II. Zweck des Vereines

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, bezweckt die Erzeugung und den Absatz von pflanzlichen Produkten, die zumindest dem Standard von šBio - Austria - zertifizierter Ware entspricht.
2. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch
 - gemeinsame Erzeugungs- und Qualitätsrichtlinien zur Sicherung eines marktgerechten Angebots,
 - gemeinsame Regeln der Vermarktung,
 - Vermarktung der von den Mitgliedern erzeugten pflanzlichen Produkte durch die Erzeugergemeinschaft, im Namen und auf Rechnung der Mitglieder oder im Namen der Erzeugergemeinschaft und auf Rechnung der Mitglieder oder im Namen und auf Rechnung der Erzeugergemeinschaft,
 - Erwerb der erforderlichen Gewerbeberechtigungen.

III. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Art der Aufbringung der Mittel

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1. **Ideelle Mittel:**
Vorträge, Versammlungen, Herausgabe eines Informations- bzw. Mitteilungsblattes,

Diskussions- und Weiterbildungsveranstaltungen, Veranstaltungen, Fachtagungen, Exkursionen, Errichtung einer Dokumentationsstelle, Zusammenarbeit mit Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung, Ausstellungen usw.

2. **Materielle Mittel:**

Vermittlungsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen, Subventionen, sonstige Zuwendungen.

Zur Erreichung des Vereinszieles ist der Verein auch berechtigt, gewerbliche Unternehmen zu betreiben, Kapital- und/oder Personengesellschaften des Handelsrechtes zu gründen und sich an solchen zu beteiligen.

IV. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

1. **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Als **außerordentliche Mitglieder** können andere physische oder juristische Personen aufgenommen werden.
3. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

V. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, er ist jedoch dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Erfolgt der Austritt während des Vereinsjahres, bleibt davon die Verpflichtung des ausscheidenden Mitgliedes zur Zahlung des gesamten jährlichen Mitgliedsbeitrages unberührt.
2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes vom Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung Mitgliedsrechte ruhen.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Ziffer 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
5. Das Mitglied hat keinen Anspruch auf ein wie immer geartetes Vereinsvermögen.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung und der satzungsmäßigen Beschlüsse der Organe.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Geschäftsordnung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Sie verpflichten sich insbesondere
 - die von der Erzeugergemeinschaft beschlossenen Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsrichtlinien hinsichtlich der gesamten für die Vermarktung bestimmten Produktion einzuhalten und eine diesbezügliche Überprüfung zu dulden,
 - sich an vereinbarte Liefereinteilungen und Lieferzeitpläne zu halten und,
 - die Vereinsbeiträge in beschlossener Höhe fristgerecht zu leisten.

VIII. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

IX. Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens zwei Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin auf geeignete Weise (schriftlich, persönlich, Verlautbarung in den Medien, etc.) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge auf Aufnahme von zusätzlichen Tagesordnungspunkten sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann schriftlich einzureichen.
4. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, jedoch nur die ordentlichen (und die Ehrenmitglieder) stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zu festgesetzter Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, wobei die Generalversammlung sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

6. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste

Vorstandsmitglied den Vorsitz.

- Aufgaben der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses.
- Beschlussfassung über den Voranschlag.
- Beschlussfassung über die Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- Beschlussfassung in der Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

X. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Obmann
- b) dem Obmann-Stellvertreter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) sowie 2 bis 5 weiteren Beisitzern

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

- 2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
3. Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
5. Aufnahme und Kündigung eines Geschäftsführers sowie von weiteren Dienstnehmern des Vereines. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Vereinsmitglied sein muss. Der Geschäftsführer kann auch Dienstnehmer des Vereins und auch Vorstandsmitglied sein. Der Geschäftsführer hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich. Seine Zuständigkeit regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.
6. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung und über Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes.
7. Der Vorstand hat das Recht Personen oder Vertreter von juristischen Personen in den Vorstand zu kooptieren, wobei diese kein Stimmrecht besitzen.
8. Der Vorstand kann sich für Fachbereiche verschiedener Ausschüsse bedienen.

XI. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz bei der Generalversammlung im Vorstand.
Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers, des Kassiers ihre Stellvertreter (sofern welche benannt).

XII. Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus dem Obmann, im Verhinderungsfall aus dem Obmannstellvertreter. Der Geschäftsführer nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Ausschusses teil. Der Ausschuss kann jedoch festlegen, dass seine Sitzungen ganz oder teilweise ohne Teilnahme der Geschäftsführung stattfinden.
2. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Ausschusses beträgt 4 Jahre. Eine Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig. Die das Mitglied entsendende Vertretungsorganisation hat das Recht, das von ihr bestellte Ausschussmitglied jederzeit abzurufen und für die verbleibende Funktionsdauer ein Ersatzmitglied zu nominieren.
3. Die Ausschusssitzungen werden mindestens einmal jährlich oder bei Bedarf vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und haben beratende Funktion für den Vorstand. Es können auch noch zusätzliche Experten nach Bedarf zu den Sitzungen beigezogen werden. Dem Ausschuss kommen jedoch keine Kompetenzen zur Beschlussfassung zu, er ist nur ein beratendes Organ des Vorstandes.
4. Die Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt, von der Geschäftsführung und vom Obmann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Auskünfte und Erörterungen zu verlangen.
5. Über den Inhalt der Ausschusssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Obmann zu unterfertigen und den Ausschussmitgliedern und dem gesamten Vorstands innerhalb eines Monats zuzusenden ist.

XIII. Die Rechnungsprüfer

1. Die beiden Rechnungsprüfer und deren Vertreter werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung schriftlich zu berichten.

XIV. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

XV. Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden, über die Liquidation zu beschließen, insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das im Fall der Auflösung oder bei Wegfallen des Vereines allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen. Es soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, eine Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zufallen.